

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für das beheizte Freischwimmbad in Bredstedt

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl Schl.-H. S. 566), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) - wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 10.03.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Die Stadt Bredstedt unterhält das beheizte Freischwimmbad an der Süderstraße. Für die Benutzung des Freischwimmbades erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Abschreibung des aufgewendeten Kapitals öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren.

§ 2
Höhe der Gebühren

- (1) Gebührentarif gem. Anlage zur Satzung.
- (2) Die Gebührenermäßigung für Schüler, Studenten, Berufsschüler, Schwerbehinderte, freiwillige Wehrdienstleistende und Bundesfreiwilligendienstleistende wird nur auf Vorzeigen eines gültigen Schüler-, Studenten- oder Schwerbehindertenausweises bzw. Wehr-/Zivildienstpasses gewährt.
- (3) Die Begleitperson der Inhaberin oder des Inhabers eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen H, B und aG zahlt keinen Eintritt.

§ 3
Gebührenbefreiung

Von der Entrichtung der Benutzungsgebühren sind befreit

- a) Kinder im Alter bis zu 6 Jahren
- b) Schulklassen und Schwimmabteilungen der Bredstedter Schulen in Begleitung eines Lehrers.

§ 4
Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Einrichtungen des Freischwimmbades benutzen will. Die Benutzung beginnt mit dem Betreten der Anlage.

§ 5
Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr ist vor dem Betreten der Anlage zu entrichten.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer sich nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile erschleicht oder vorsätzlich oder leichtfertig als Gebührenpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen bewirkt, dass Gebühren verkürzt oder Gebührenvorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden.

Eine derartige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.04.2022 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das beheizte Freischwimmbad in Bredstedt vom 09.05.2006 sowie die 1. Nachtragssatzung vom 10.12.2012 und die 2. Nachtragssatzung vom 23.03.2018 werden mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bredstedt, den 17.03.2022

Der Bürgermeister

(Siegel)

gez. Christian Schmidt

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für das beheizte Freischwimmbad in Bredstedt**

Gebührentarif gem. § 2 der Satzung ab 01.04.2022

<u>Einzelkarten</u>		ab 17.00 Uhr
Erwachsene	6,00 EUR	3,50 EUR
Schüler, Studenten, Berufsschüler, Schwerbehinderte über 18 Jahre, Kinder und Jugendliche, freiwillige Wehrdienstleistende und Bundesfreiwilligendienstleistende (Personenkreis 1)	3,50 EUR	2,50 EUR
schwerbehinderte Jugendliche	1,00 EUR	0,50 EUR
Kleingruppenkarte (Kann von max. 2 Erwachsenen und 3 Kinderge- nutzt werden)	15,00 EUR	
Aqua-Aerobic-Kurs pro Stunde	6,00 EUR	
<u>Zehnerkarten</u>		
Erwachsene	44,00 EUR	
Schüler, Studenten, Berufsschüler, Schwerbehinderte über 18 Jahre, Kinder und Jugendliche, freiwillige Wehrdienstleistende und Bundesfreiwilligendienstleistende (Personenkreis 1)	25,00 EUR	
schwerbehinderte Jugendliche	8,00 EUR	
Aqua-Aerobic-Kurs	48,00 EUR	
<u>Jahreskarten</u>		
Familien	180,00 EUR	
Alleinerziehende	115,00 EUR	
Erwachsene	130,00 EUR	
Schüler, Studenten, Berufsschüler, Schwerbehinderte über 18 Jahre, Kinder und Jugendliche, freiwillige Wehrdienstleistende und Bundesfreiwilligendienstleistende (Personenkreis 1)	60,00 EUR	
schwerbehinderte Jugendliche	23,00 EUR	
<u>Schlüsselgebühren</u>	80,00 EUR	

Personenkreis 1: Schüler
Studenten
Berufsschüler
Schwerbehinderte 18 Jahre und Älter
Wehrdienstleistende
Bundesfreiwilligendienstleistende

Die Gebührenermäßigung für Schüler, Studenten, Berufsschüler, Schwerbehinderte, freiwillige Wehrdienstleistende und Bundesfreiwilligendienstleistende wird nur auf Vorzeigen eines gültigen Schüler-, Studenten- oder Schwerbehindertenausweises bzw. Wehr-/Zivildienstpasses gewährt.

Die Begleitperson der Inhaberin oder des Inhabers eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen H, B, oder aG zahlt keinen Eintritt.

In den vorstehenden Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer von zur Zeit 7 % enthalten.

Veröffentlichung/Bekanntmachung:

Ursprungssatzung v. 17.03.2022: Aushang vom 21.03.2022 bis 29.03.2022